

A decorative graphic on the left side of the slide, consisting of a light green vertical bar and a white rounded rectangle with a green border. A thick dark blue horizontal bar is positioned above the text.

Verhinderung von Raubüberfällen

Sicherheitsmanagement

Sicherheit – Ein ganzheitlicher Prozess, Zusammenwirkung folgender Faktoren:

- **Mensch** – alle Mitarbeiter
- **Maschine** – technische Ausrüstung
- **Zustand** – laufende Überprüfung aller technischen Geräte

Sicherheitsmanagement

- **Organisation** – der Ablauf funktioniert nur, wenn der Mensch in Richtung Sicherheit sensibilisiert ist, und alle technischen Geräte funktionstüchtig sind.

Maßnahmen

Fünf Wirksamkeitsstufen:

- **Verhindernd** – nicht möglich
- **Behindernd** – professionelles Handeln in allen Geschäftsbereichen. Risikocheck durch potenziellen Täter.
- **Entdeckend** – auffälliges Kundenverhalten feststellen und verfolgen

Maßnahmen

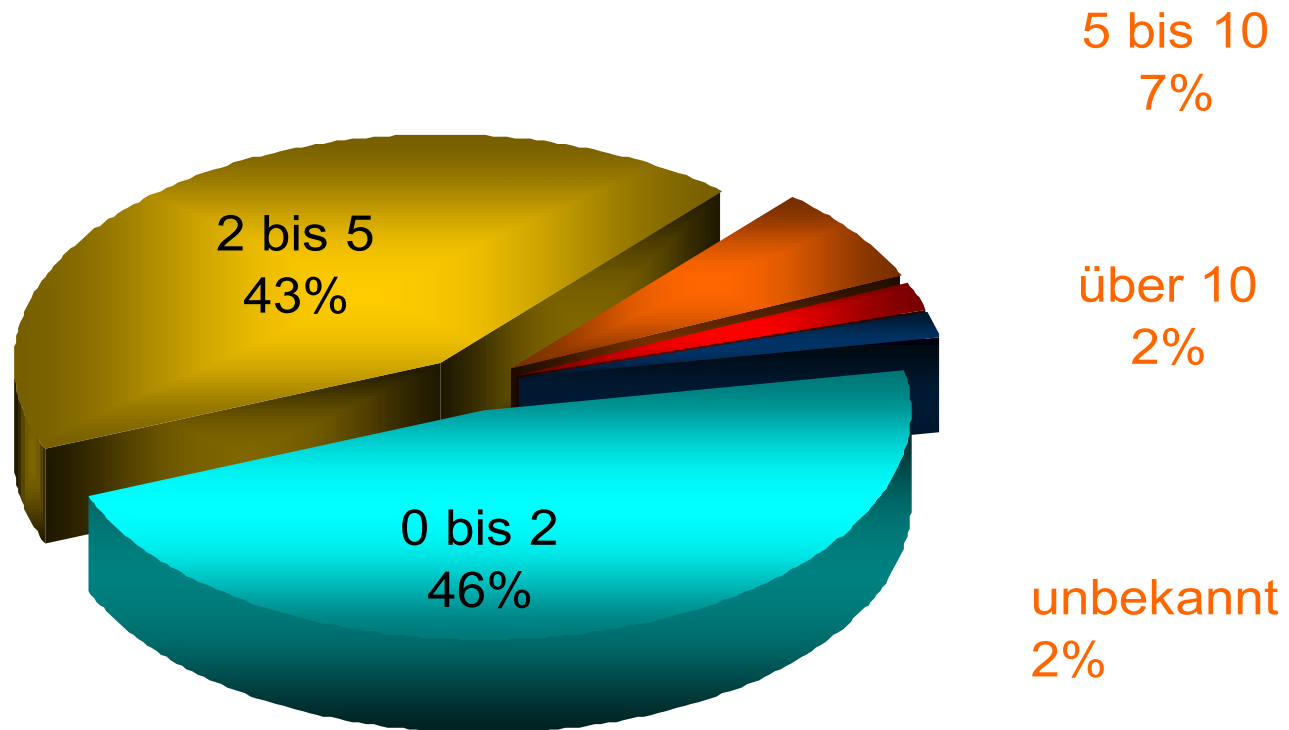
- **Bekämpfend** – nur durch Exekutive und Profis (**76% aller Toten** resultieren aus aktivem und passivem Widerstand)
- **Nachweisend** – z.B. gute Personsbeschreibung.

Vermeidung von Überfällen

„Betriebsgeheimnis“

Niemand (auch Verwandte und gute Bekannte) außerhalb meines Betriebes darf wissen, welche Bargeldbeträge vorhanden sind → Anlockung des Täters.

Dauer der Überfälle in Minuten



Verhalten bei einem Überfall

- **Sachwerte sind ersetzbar,
Menschenleben nicht**
- **Vorrang: Körperliche
Unversehrtheit von Kunden,
Angestellten und Passanten**

Überfall

Lassen Sie den Täter seine Pflicht tun!

- Größte Gefahr bei Beginn (Initialphase)
- Täter sind erregt, nervös – reagieren aggressiv
- So schnell wie möglich Angst überwinden
- Auf andere Betroffene beruhigend einwirken
- Keine Gegenwehr

Überfall

- Anweisungen des Täters befolgen.
- Täter muss sich sicher fühlen, kontrollieren.
- Nur langsame, unverdächtige Bewegungen ausführen.
- Vermeiden Sie jede Handlung und Bewegung, die der Täter nicht deuten kann.
- In der Anfangsphase nicht das Gespräch mit dem Täter suchen.

Überfall

- Tatwaffen sind grundsätzlich als scharfe Waffen anzusehen.
- Niemals mit dem Täter über die Tat diskutieren.
- Werden bei einem längeren Tatverlauf Medikamente etc. benötigt, dies kundtun.
- Gute Personsbeschreibung. Merkmale des Täters einprägen.

Verhalten bei einem Überfall

- **Keinen Widerstand leisten: nur passiven Widerstand, kein Heldentum!!!**
- Den Täterforderungen langsam und ruhig nachkommen
- Gefahr einer Geiselnahme beachten
- Tatvorgang einprägen.

Verhalten nach einem Überfall

- Tatzeugen bis zum Eintreffen der Exekutive betreuen
- Keine Auskünfte an Medienvertretern
- Schadensaufnahme gemäß der internen Regelung
- Nehmen Sie ärztliche Hilfe (Schock) in Anspruch.

Geiselnahme

Täter

- Geistesgestörter
- religiöser Fanatiker
- aber auch ein gescheiterter Raub, bzw. ein in die Enge getriebener Räuber (Dieb, Erpresser....)

Personsdurchsuchung

§ 119 StPO

**berechtigt Organe des öffentlichen
Sicherheitsdienstes !!!**

**„Privat“-personen dürfen keine
Durchsuchung der Personen oder von bei
sich getragenen Taschen oder
Behältnissen gegen den Willen des
Betroffenen vornehmen.**

§ 80 Absatz 2 StPO

persönliches Anhalterecht

VORSICHT:

Darf nur nach strafrechtlichen Delikten (im österr. Strafgesetzbuch angeführte strafbare Handlungen) angewendet werden !!!

Anzeige- und Anhalterecht

§ 80 Absatz 2 StPO

Wer auf Grund **bestimmter** Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine **strafbare Handlung** ausführe, unmittelbar vorher ausgeführt habe, oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr **gefahrenet** werde, ist berechtigt, diese Person auf **verhältnismäßige Weise anzuhalten**, jedoch zur **unverzüglichen Anzeige** an das nächst erreichbare Organ des **öffentlichen Sicherheitsdienstes** verpflichtet.

Notwehr § 3 StGB

Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen **Angriff auf Leben, Gesundheit, körperlicher Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen** von sich oder einem anderen **abzuwehren**.



Angriff

Abwehr

NOTHILFE

Bei vorliegen einer Notwehrlage ist nicht nur der Angegriffene selbst, sondern zu seinen Gunsten auch **jeder Dritte** zu einer **Notwehrhandlung berechtigt**.

Es gelten immer die Grundsätze: Notwehr und Nothilfe müssen **verhältnismäßig** sein (z.B. eine Ohrfeige kann nicht mit Faustschlägen beantwortet werden).

Ihr Vortragender

Ihre Sicherheit liegt mir am Herzen

Thomas SCHWEIZER, GrI.

Tel.: 31310-37433

Mobil: 0664/5306569

Mail: thomas.schweizer@aon.at